



Leitlinien für die bessere Durchsetzung von Fluggastrechten

Mehrwert für Fluggäste noch vor Beginn der Ferienzeit, Geltung bis zum Inkrafttreten des neuen Rechtsrahmens

Am 10.06.2016 hat die Europäische Kommission Leitlinien für die Auslegung der Verordnung (EG) 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und der Verordnung (EG) 2027/97 des Rates über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen in der Fassung der Verordnung (EG) 889/2002 veröffentlicht. Die Leitlinien stehen im Kontext der Luftfahrtstrategie für Europa aus Dezember 2015 mit dem Ziel der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Luftfahrt und der Beachtung höchster Standards. Zwar bieten die Regelungen der Verordnung (EG) 261/2004 bereits ein hohes Schutzniveau für Fluggäste, die aus der oder in die Europäische Union reisen. Allerdings sind seit Inkrafttreten der Verordnung im Jahr 2005 die Regelungen durch zahlreiche Urteile des Europäischen Gerichtshofs mit Auswirkungen auf Anwendungsbereich und Inhalt ausdifferenziert worden. In den Leitlinien wird diese Rechtsprechung zusammengefasst und gleichzeitig eine Übersicht zu bestehenden Praktiken dargestellt, um sicherzustellen, dass für Reisende, Fluggesellschaften und nationale Behörden dieselben Ausgangsbedingungen gelten. Vor Beginn der Ferienzeit schaffen die Leitlinien Klarheit und Rechtssicherheit und bilden so einen echten Mehrwert für das höhere Reiseaufkommen, so die Kommission in der begleitenden Pressemitteilung.

Hintergrund der Leitlinien sind die schleppenden Beratungen über den Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 2097/97 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck im Luftverkehr. Während das Europäische Parlament bereits im Februar 2014 den Vorschlag in erster Lesung angenommen hatte, stagnieren derzeit die Verhandlungen im Rat u.a. wegen Uneinigkeit über Schwellenwerte für Ausgleichszahlungen. Die Kommission rechnet derzeit nicht damit, dass

eine Einigung hierzu kurzfristig erreicht werden kann.



Neben der Einleitung und der Beschreibung des räumlichen und sachlichen Anwendungsbereichs werden insbesondere folgende Bereiche dargelegt:

Vorkommnisse, die Ansprüche im Rahmen der Verordnung begründen

Erläutert werden die Begriffe „Nichtbeförderung“, „Annullierung“ und „Verspätung“ und die daraus erwachsenen Ansprüche. Als bedeutsam wird auch der Unterschied zwischen „Annullierung“ und „Verspätung“ dargestellt sowie der Fall des Luftfahrzeugs, das zum Abflugort zurückkehrt. Bei der „Verspätung“ wird unterschieden zwischen der Verspätung beim Abflug, der „großen Verspätung“ bei der Ankunft sowie dem Ausmaß der Verspätung bei der Ankunft und dem Begriff der Ankunftszeit. Ferner wird klargestellt, dass bei der Höherstufung das Luftfahrtunternehmen keinen Aufschlag oder keine Zuzahlung verlangen darf. Bei der Herabstufung ist hingegen ein Ausgleich in Form der Erstattung eines Prozentsatzes des Flugscheinpreises vorgesehen.

Fluggastrechte

Wesentlich ist insoweit das Recht auf Information. Bei Verspätungen muss das ausführende Luftfahrtunternehmen jedem betroffenen Fluggast einen schriftlichen Hinweis mit den Regeln für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen aushändigen. Bei Nichtbeförderung oder Annullierung besteht Anspruch auf Erstattung, anderweitige Beförderung oder Umbuchung. Ist der Fluggast

Die Landesvertretung Nordrhein-Westfalen in Brüssel informiert



bei Annullierung ordnungsgemäß über seine Wahlmöglichkeiten unterrichtet worden, muss er sich für eine der drei Möglichkeiten entscheiden. Wählt er eine Option, ist das Luftfahrtunternehmen von den anderen beiden Optionen entbunden. Bei anderweitiger Beförderung muss diese unter vergleichbaren Reisebedingungen erfolgen (keine Herabstufung, möglichst gleiche Reisedauer, möglichst kein zusätzliches Umsteigen). Daneben können Ansprüche auf Betreuungsleistungen sowie Verpflegung und Unterbringung bestehen. Hinsichtlich der Gewährung und der Höhe der Ausgleichsleistungen sind differenzierte Vorgaben zu beachten.

Außergewöhnliche Umstände

Luftfahrtunternehmen sind von der Verpflichtung zu Ausgleichszahlungen freigestellt, wenn die Verspätung oder Annullierung auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die sich auch bei Ergreifung aller zumutbaren Maßnahmen nicht hätten vermeiden lassen. Das Luftfahrtunternehmen ist allerdings insoweit in der Darlegungspflicht. Aufgeführt werden Fallbeispiele zu technischen Defekten, zur Kollision eines Treppenfahrzeugs mit einem Flugzeug und zur Flughafenüberlastung wegen schlechter Wetterbedingungen. Aufgelistet werden zudem

zumutbare Maßnahmen, die von Luftfahrtunternehmen im Falle von außergewöhnlichen Umständen erwartet werden können.

Weitere Abschnitte betreffen die multimodalen Reisen, Beschwerden, Klagen sowie die Haftung nach dem Übereinkommen von Montreal.

Weiterführende Informationen:

Pressemitteilung der KOM

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-2147_de.htm

Leitlinien für Fluggastrechte

[http://ec.europa.eu/transport/themes/passengers/news/doc/2016-06-10-better-enforcement-pax-rights/c\(2016\)3502_de.pdf](http://ec.europa.eu/transport/themes/passengers/news/doc/2016-06-10-better-enforcement-pax-rights/c(2016)3502_de.pdf)

Verordnungsentwurf COM/2013/0130 final

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52013PC0130&from=DE>

Bildnachweis

http://www.vzbv.de/sites/default/files/styles/meldung/public/images/reisen-flughafen-information-fotolia_serгей_furtaev_69918368_0.jpg?itok=eN1MIWqn